



Satzung

Artikel 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen
NaturFreunde Deutschlands,
Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur,
Landesverband **Nordrhein-Westfalen e.V.**
-Kurzbezeichnung: „NaturFreunde NRW“-
2. Der Mitgliedsbereich erstreckt sich auf die Landesteile Rheinland und Westfalen im Lande Nordrhein-Westfalen.
Es können auch Ortsgruppen außerhalb dieses Gebietes aufgenommen werden.
3. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
4. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
5. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e.V. und damit Mitglied der Naturfreunde Internationale.

Artikel 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist:

- den Natur- und Umweltschutz zu fördern;
- die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu verbessern;
- soziale und ökologische Verantwortung einzelner in Arbeit und Freizeit, in Herstellung und Verbrauch zu entwickeln;
- Interesse an der Natur zu wecken;
- naturkundliches und ökologisches Wissen zu vermitteln;
- Verständnis für das Wesen der Demokratie zu wecken und demokratische Verhaltensweisen zu fördern;
- Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sofern nicht verfassungswidrige oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden;
- Friedensbemühungen und Abrüstung zu unterstützen;
- kulturelle und heimatkundliche Tätigkeiten anzuregen und zu unterstützen;
- umwelt- und sozialverträgliches Wandern und sportliche Betätigung zu fördern;
- Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung, Kinder-, Jugend- und Familienerholung sowie Jugend-, Familien- und Altenhilfe zu fördern, Kinder- und Jugendgruppenarbeit zu unterstützen;
- Maßnahmen nach den Weiterbildungsgesetzen durchzuführen.

Artikel 3 Tätigkeiten

1. Alle Vereinstätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Zielsetzungen des Vereins im Sinne des Artikel 1, Ziffer 3 bis 4 und Artikel 2 zur Voraussetzung.
2. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - .1 Beschäftigung mit dem Natur- und Umweltschutz; aktiven Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen;
 - .2 Pflege der Natur- und Heimatkunde;
 - .3 Beschäftigung mit den Fragen der geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge;
 - .4 Förderung der musischen, kulturellen und heimatkundlichen Betätigung und der Kreativität, z.B. auf den Gebieten bildender Kunst, Literatur, Theater, Foto, Film, Musik, Sprachen und Tanz;
 - .5 Sportliche Betätigung, z.B. Wandern, Bergsteigen, Wintersport, Wassersport und Radfahren, einschließlich der Veranstaltung von entsprechenden Sportreisen;
 - .6 Maßnahmen zur Kinder-, Jugend- und Familienerholung, Jugend-, Familien- und Altenhilfe sowie der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung;
 - .7 Veranstaltungen von Bildungs- und Studienaufenthalten sowie internationalen Begegnungen, die sich wesentlich von den Angeboten kommerzieller Reiseanbieter unterscheiden und entweder für Jugendliche (bis 27 Jahre) durchgeführt oder auf die speziellen Belange der NaturFreunde e.V. zu geschnitten sind.
 - .8 Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem;
 - .9 Anlage und Pflege eines Vereinsarchivs
 - .10 Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von (allgemeinen) Ferienheimen, Familienferienstätten, Bildungsstätten, Jugendherbergen, Zeltplätzen, Kultur- und Jugendheimen.
 - .11 Anlage und Markierung von Wanderwegen;

- .12 Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit Organisationen der Arbeiterbewegung, mit Umweltschutz-, Kultur-, Sport- sowie Kinder- und Jugendverbänden.
Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung.
- .13 Aus- und Fortbildung von Fachkundigen und Übungsleitern für die Realisierung vorstehender Vereinszwecke und Tätigkeiten.

Artikel 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 5.2 Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Ehrenamtszuschale ausgeübt werden.
Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung des Vereins, die durch den Landesausschuss beschlossen wird.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Artikels 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel 5 Fachgruppen und Referate

1. Für die in Artikel 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen und Referate gebildet werden.
Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins.
2. Die Tätigkeit der Fachgruppen und Referate wird durch die Bundesrichtlinien für Fachbereiche und Fachgruppen geregelt.
3. Zur Straffung der Arbeit der Fachgruppen und Referate werden Fachbereiche gebildet.
In der Landesleitung ist für jeden Bereich ein Landesleitungsmitglied, für die fachliche Arbeit sind die Landesfachgruppenleiter/Innen bzw. die Referenten/innen zuständig.
Für diese Bereiche sind Arbeitsausschüsse zu bilden, in denen jeweils mindestens ein/e Vertreter/in der Fachgruppen und Referate und das zuständige Landesleitungsmitglied mitarbeiten.

Artikel 6 Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und Hausverwaltungsvereine

Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Naturfreundehäusern im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und/oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden.

Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die Artikel 1 - 4 dieser Satzung.

Artikel 7 Kinder- und Jugendgruppen der Naturfreundejugend Deutschlands

1. Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der Naturfreundeorganisation zu gewinnen.
Deshalb sind die Kinder und Jugendlichen in eigenen Gruppen zusammengefasst, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.
2. Die Kinder- und Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung „Kinder- und Jugendgruppe der Naturfreundejugend Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen“
Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“.
3. Die „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“ werden von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen.
Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Bundeskongress.
4. Die Kinder- und Jugendgruppen der Naturfreundejugend Deutschlands sind Gliederungen des Vereins.
Sie bestimmen ihre Arbeit - ihren Aufgaben entsprechend - selbst.
Die Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“.
Sie entscheiden auch über die Verwendung der Ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
5. Die Landesleitung der Naturfreundejugend Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen hat einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen.
Vor der Annahme durch den Landesjugendausschuss der Naturfreundejugend Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen ist er der Landesleitung vorzulegen.
Einwendungen sind zu berücksichtigen, wenn er dieser Satzung oder den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“ nicht entspricht oder die Gesamtfinanzierung nicht sichergestellt ist.
6. Über die Jugendkasse ist eine Jahresrechnung zu erstellen und der Landesleitung vorzulegen.
Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch die Revision des Vereins.
7. Die rechtliche Abwicklung der Kinder- und Jugendgruppenarbeit kann der Naturfreundejugend Deutschlands, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsausschuss e.V. übertragen werden.
Die Entscheidung darüber trifft der Landesausschuss.

Artikel 8 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Landesverbandes sind die in den Landesteilen Rheinland und Westfalen bestehenden Ortsgruppen des Touristenverein „Die Naturfreunde“ bzw. der NaturFreunde Deutschlands. Auch außerhalb dieses Bereiches ansässige Ortsgruppen können Mitglied werden.
2. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, diese Satzung und die Beschlüsse des Landesverbandes, der Bundesgruppe und der Naturfreunde-Internationale anzuerkennen.
3. Juristische Personen (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Teile derselben) können als korporative Mitglieder Aufnahme finden.
Über die Aufnahme und die damit verbundenen Fragen entscheidet die Landesleitung.
4. Personen, die nicht Mitglied einer NaturFreunde-Ortsgruppe sind, können Direktmitglied beim Landesverband werden. Aus Ihrer Mitte wählen sie eine/einen Delegierte/n zur Landesversammlung.
5. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele der Naturfreunde unterstützen. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, wohl aber das Recht auf eigene Rechnung an der Landesversammlung teilzunehmen.
6. Die Satzungen der Ortsgruppen dürfen nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Die Bestimmungen der Artikel 1 - 7 und 18 dieser Satzung müssen in den Satzungen der Mitglieder enthalten sein.
7. Die Ortsgruppen sind verpflichtet, an die Landesleitung einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufenen Geschäftsjahr im 1. Quartal des folgenden Kalenderjahres abzugeben.
8. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen innerhalb der Gesamtorganisation und nach außen.

Artikel 9 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären und an die Landesleitung einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Landesleitung.
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
Die Kündigung ist schriftlich an die Landesleitung zu richten.
Die Landesleitung ist über den Termin der Ortsgruppenversammlung, welche über den Austritt beschließen soll, mindestens sechs Wochen vorher zu verständigen. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
3. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet die Landesleitung auf schriftlichen Antrag.
Die Fördermitgliedschaft kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
4. Direktmitglieder können ihre Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen.
5. Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt, der Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse der Landesversammlung, des Bundeskongresses oder der Naturfreunde-Internationale nicht durchführt, kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur von der Landesleitung oder einem Drittel der Mitglieder des Landesausschusses beantragt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Landesausschuss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Der Ausschlussantrag muss den Mitgliedern des Landesausschusses mindestens zwei Monate vorher schriftlich bekannt gegeben werden.
Gegen den Beschluss des Landesausschusses ist die Anrufung des Landesschiedsgerichtes möglich.
Diese Berufung muss spätestens vier Wochen nach der Zustellung des Beschlusses erfolgen.
6. Ein Direktmitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt oder Beschlüsse der Gremien nicht anerkennt, kann mit Mehrheit der Stimmen der Landesleitung ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss enden die Rechte. Gegen den Beschluss kann Widerspruch beim Landesausschuss eingereicht werden, der dann endgültig entscheidet.
7. Ein korporatives Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt oder der Satzung zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Landesausschuss mit einfacher Mehrheit.
8. Das ausgeschiedene Mitglied darf keine Rechtshandlungen im Namen des Vereins vornehmen, sowie den Namen und die Symbole des Vereins nicht mehr führen.

Artikel 10 Bezirke

1. Der Landesverband wird in Bezirke eingeteilt.
2. Die Bezirke geben sich eine Satzung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf.

Artikel 11 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus
 - Beiträgen
 - Spenden und Sammlungen
 - Veranstaltungen, Vermietungen und Verpachtungen
 - Zuschüssen.
 - zweckgebundenen Zuwendungen,
 - Umlagen.
2. Die Höhe der Beiträge der Mitglieder wird durch die Landesversammlung festgelegt.
Die Höhe der Beiträge der korporativen Mitglieder und der Direktmitglieder wird von der Landesleitung festgesetzt.
3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen sowie eine Jahresrechnung vorzulegen.
4. Die Ortsgruppen sind verpflichtet, ihre Beiträge abzurechnen. Die Zahltermine legt die Landesversammlung fest.

Artikel 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Landesversammlung
- Landesausschuss
- Landesleitung

Artikel 13 Landesversammlung

1. Die Landesversammlung findet alle drei Jahre statt.
Sie wird von der Landesleitung mindestens acht Wochen vorher einberufen und in der Verbandszeitschrift sowie durch Rundschreiben an die Mitglieder (Ortsgruppen) und Mitglieder des Landesausschusses unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ausgeschrieben.
Auf Beschluss der Landesleitung, des Landesausschusses oder auf Verlangen von einem Drittel der dem Landesverband angehörenden Ortsgruppen muss eine außerordentliche Landesversammlung einberufen werden.
2. Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
3. Sie setzt sich zusammen aus:
 - .1 den Delegierten der Ortsgruppen; jede Ortsgruppe entsendet mindestens eine Delegierte bzw. einen Delegierten. Ortsgruppen mit mehr als 50 Mitgliedern entsenden für je weitere 50 Mitglieder eine weitere Delegierte bzw. einen weiteren Delegierten; Bruchteile über 25 werden aufgerundet.
 - .2 den Mitgliedern der Landesleitung
 - .3 zusätzlich vier Vertreter/n/innen der Naturfreundejugend Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen
 - .4 den Fachgruppenleiter/n/innen und Referent/en/innen
 - .5 dem/der Landesheimleitervertreter/in
 - .6 dem/der Delegierten der Direktmitglieder
 - .7 mit beratender Stimme nehmen teil: .
 - .1 die Mitgliedern der Revisionskommission
 - .2 den ordentlichen Mitgliedern des Schiedsgerichtes
 - .3 ein/e Vertreter/in des Landesverbandes Teutoburger Wald/Weserbergland e.V.
 - .4 ein/e Vertreter/in der Bundesleitung
4. Die Landesversammlung wählt eine Versammlungsleitung und gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Aufgaben der Landesversammlung sind u.a.:
 - .1 die Tätigkeitsberichte der Landesleitung und der Fachgruppen entgegenzunehmen und zu beraten;
 - .2 den Revisionsbericht entgegenzunehmen und zu beraten;
 - .3 über die Entlastung der Landesleitung zu entscheiden;
 - .4 über vorliegende Anträge zu entscheiden;
 - .5 die Mitglieder der Landesleitung nach Artikel 15 zu wählen;
 - .6 Bestätigung
 - .1 der Fachgruppenleiter/innen oder Referent/en/innen
 - .2 des/der Landesheimleitervertreter/s/in
 - .3 von zwei Mitgliedern der Landesleitung der Naturfreundejugend Deutschlands Landesverband Nordrhein-Westfalen;
 - .7 die Mitglieder der Revisionskommission und des Landesschiedsgerichtes zu wählen;
 - .8 die an den Landesverband zu zahlenden Beiträge festzusetzen;
 - .9 über die Satzung zu beschließen;
 - .10 den Ort der nächsten Landesversammlung zu bestimmen;
 - .11 die Delegierten zum nächsten Bundeskongress zu wählen und
 - .12 über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
6. Gewählt und bestätigt werden können nur Kandidaten/Innen, welche von Person NaturFreunde-Mitglied sind.
Wird dem/der Vertreter/in der Naturfreundejugend Deutschlands Landesverband Nordrhein-Westfalen, dem/der Landesheimleitervertreter/in, einem/einer Landesfachgruppenleiter/in oder einem/einer Referent/en//in eine Bestätigung nach Ziffer 5.6 versagt, so ruht seine/ihre Funktion. Die Aufgaben werden von einem/einer Stellvertreter/in wahrgenommen.
7. Anträge an die Landesversammlung können nur von den Organen des Vereins (Artikel 12), den Ortsgruppen des Landesverbandes, den Bezirksleitungen, der Landesleitung der Naturfreundejugend Deutschlands Landesverband Nordrhein-Westfalen sowie den Landesfachgruppen und -referaten gestellt werden.
Die Anträge müssen einen Monat nach der Ausschreibung der Landesversammlung bei der Landesleitung vorliegen. Die Anträge sind den gewählten Delegierten spätestens drei Wochen vor der Landesversammlung bekannt zugeben
8. Die Landesversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
Auf Vorschlag des/der Versammlungsleiters/-leiterin oder anwesender stimmberechtigter Delegierter können die Wahlen/Bestätigungen zu Ziffer 5.6 und 5.7 als Blockwahl durchgeführt werden, sofern kein Widerspruch durch anwesende stimmberechtigte Delegierte erfolgt.
Namentliche Abstimmung ist zulässig, wenn der Antrag von mindestens 40 stimmberechtigten Delegierte unterstützt wird.
9. Die Delegationskosten der Ortsgruppendelegierten tragen die Ortsgruppen.
Die übrigen Delegationskosten gehen zu Lasten des Landesverbandes.
10. Über alle Beschlüsse der Landesversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem /der Versammlungsleiter/in sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Artikel 14 Landesausschuss

1. Der Landesausschuss ist das höchste Organ des Vereins zwischen den Landesversammlungen. Ihm obliegt es, die Arbeit der Landesleitung zu überwachen, die Arbeit auf Landesebene zu koordinieren und zwischen den Landesversammlungen wichtige Beschlüsse zu fassen. Hierzu gehört auch die Bestätigung von einem/einer neu gewählten Fachgruppenleiter/in und einem/einer neu gewählten Referenten/in zwischen den Landesversammlungen. Er tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch die Landesleitung mit Angabe der Tagesordnung.
2. Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:
 - .1 den Mitgliedern der Landesleitung;
 - .2 zwei zusätzlichen Vertreter/innen der Landesleitung der Naturfreundejugend Deutschlands Landesverband Nordrhein-Westfalen,
 - .3 den Fachgruppenleiter/n/innen;
 - .4 dem/der Landesheimleitervertreter/in
 - .5 den Vorsitzenden der Ortsgruppen
 - .6 einem/einer Vertreter/in des Landesverbandes Teutoburger Wald/Weserbergland e.V. der NaturFreunde Deutschlands mit beratender Stimme
 - .7 den Mitgliedern der Revisionskommission mit beratender Stimme;
 - .8 den Mitgliedern des Schiedsgerichtes mit beratender Stimme.Die Landesausschussmitglieder gemäß Ziffer 2.3 und 2.5 können im Verhinderungsfalle eine/einen gewählte/n Vertreter/in entsenden.
3. Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, falls die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Den Vorsitz führt der/die Landesvorsitzende oder ein/eine Versammlungsleiter/In.
5. Über alle Beschlüsse des Landesausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Landesvorsitzenden bzw. der Landesvorsitzenden sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Artikel 15 Landesleitung

1. Der Landesleitung obliegt die Leitung des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan, dem Landesschiedsgericht oder der Revisionskommission vorbehalten sind.
2. Der Landesleitung obliegt:
 - .1 die Förderung aller Aufgaben, wie sie in der Satzung festgelegt sind;
 - .2 die Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses, der Landesversammlung und des Landesausschusses;
 - .3 die Einberufung der Landesversammlung und des Landesausschusses;
 - .4 die Unterstützung der Ortsgruppen des Vereines bei der Durchführung der gesamten Vereinstätigkeit;
 - .5 die Erledigung der laufenden Geschäfte; Verwaltung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens;
 - .6 die Aufstellung der Jahresrechnung und Führung des Inventarverzeichnisses;
 - .7 Prüfung der Finanzen der Naturfreundejugend Deutschlands Landesverband Nordrhein-Westfalen;
 - .8 Beschlussfassung über den Geschäftsverteilungsplan;
 - .9 Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins und seiner Gliederungen (im Falle der Gliederungen auf Vorschlag und im Einvernehmen mit den Gremien dieser Gliederungen).
3. Die Landesleitung besteht aus:
 - .1 dem/der Landesvorsitzende/n;
 - .2 bis zu drei stellvertretende/n Vorsitzende/n;
 - .3 dem/der Kassierer/in;
 - .4 dessen/deren Stellvertreter/in;
 - .5 dem/der Schriftführer/in;
 - .6 dem/der Landeshäuserreferent/in
 - .7 bis zu zwei Vertreter/innen der Landesleitung der Naturfreundejugend Deutschlands Landesverband Nordrhein-Westfalen;
 - .8 dem/der Landespressereferent/in;
 - .9 den Bezirksleitern;
 - .10 den Vorsitzenden der Hausverwaltungsvereine der Häusern des Landesverbandes;
 - .11 bis zu drei weitere Personen, die für bestimmte Aufgaben auf der Landesversammlung als Beisitzer hinzugewählt wurden;
 - .12 ferner - mit beratender Stimme - auch solchen Personen, die durch die Landesversammlung wegen außerordentlicher Verdienste zum „Ehrevorsitzenden“ ernannt wurden.
4. Die Landesleitung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. In eiligen Fällen kann die Zustimmung zu Beschlüssen schriftlich -gegebenenfalls auch telefonisch - eingeholt werden. Die Landesleitung hält ihre Sitzungen nach Bedarf ab.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - .1 der/die Landesvorsitzende
 - .2 die stellvertretenden Vorsitzenden;
 - .3 der/die Kassierer/in;Er vertritt den Landesverband nach innen und außen.

Zur Abgabe von Willenserklärungen sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung des Kassierers und der/des Landesvorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen muss. Diese Beschränkung soll nur Geltung im Innenverhältnis haben.

6. Die Landesleitung wählt aus ihrer Mitte eine geschäftsführende Landesleitung, die mindestens aus den im Absatz 5 genannten Personen bestehen muss, maximal 8 Personen.
Ihr obliegt insbesondere die Erledigung der laufenden Geschäfte der Landesleitung (im Rahmen der Geschäftsordnung) sowie die Vorbereitung von Tagungen und Sitzungen und deren Einberufung.
7. Die Landesleitung haftet nur für grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln.
8. Über alle Beschlüsse der Landesleitung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Landesvorsitzenden sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Artikel 16 Revisionskommission

1. Die Landesversammlung wählt als Revisionskommission fünf Personen sowie zwei Ersatzmitglieder, die im Verhinderungsfalle der ordentlichen Mitglieder tätig werden. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Koordinator.
2. Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins und seiner Gliederungen zu überprüfen, zu überwachen und der Landesversammlung, dem Landesausschuss und der Landesleitung sowie den Konferenzen der Gliederungen Bericht zu erstatten.
3. Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit alle Bücher, Schriften und Kassen des Vereins und seiner Gliederungen einzusehen und an den Sitzungen des Vereins und seiner Gliederungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Artikel 17 Funktionsenthebung

1. Mitglieder der Landesleitung und Leitungsmitglieder der Gliederungen können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen, ihren Pflichten zuwiderhandeln oder Beschlüsse missachten.
2. Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied des Landesausschusses beantragt werden.
Über den Antrag entscheidet der Landesausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung sind die betroffenen Gliederungen zu hören.
Bei der Funktionsenthebung von Mitgliedern der Gliederungen stellt die Landesleitung einen entsprechenden Antrag an die entsprechenden Gliederungsorgane.
Wird dieser Antrag abgelehnt, entscheidet der Landesausschuss mit Zweidrittelmehrheit.
3. Der/dem Betroffene/n steht das Recht des Widerspruches beim Landesschiedsgericht zu. Bis zu dessen oder bis zur endgültigen Entscheidung gemäß der Bundesschiedsordnung ruht die Funktion.

Artikel 18 Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb des Vereins sind Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig.
Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweiligen Bundesschiedsordnung.
2. Die Bundesschiedsordnung beschließt der Bundeskongress.

Artikel 19 Satzungsänderungen

1. Diese Satzung - einschließlich des Artikels 2 - kann nur von der Landesversammlung geändert werden.
Bei der Einladung sind die zu ändernden Artikel der Satzung in die Tagesordnung aufzunehmen.
2. Änderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

Artikel 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Landesversammlung beschlossen werden. Auf dieser Landesversammlung müssen mindestens Vierfünftel der Mitglieder (Ortsgruppen) durch Delegierte vertreten sein. Dieser Beschluss bedarf mindestens einer Vierfünftelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Artikel 21 Schlussbestimmungen

1. Er ist unter der Nummer 20473 des Vereinsregisters beim Amtsgericht in Hagen eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Schwerte.
3. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Verbandes und seiner Gliederungen übergeordnet.
6. Diese Satzung wurde von der Landesversammlung am 25.10.1997 in Gelsenkirchen beschlossen und zuletzt auf der Landesversammlung am 17.11.2018 in Gelsenkirchen abgeändert. Sie erlangt innerverbandlich sofort Wirksamkeit und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.